Stadt Biel
Ville de Bienne

Im Tarif nicht inbegriffene Leistungen

Beilage zum Pensionsvertrag - gültig ab: 01.01.2022

Die nachfolgenden Leistungen der Alterszentren oder Dritter sind im Heimtarif nicht inbegriffen. Derartige Leistungen können zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Es handelt sich insbesondere um folgende Leistungen:

1. Krankenkassenprämien sowie Franchise und Selbstbehalt
2. Zahnärztliche Untersuchungen und Behandlungen
3. Coiffeur
4. Fusspflege und Pediküre aus kosmetischen Gründen, die durch den Bewohnenden selber in Auftrag gegeben werden
5. Transporte: Bezügerinnen/Bezüger von Ergänzungsleistungen können medizinische Transportkosten innerhalb der geltenden Bedingungen und Höchstbeträge bei der EL geltend machen. Den selbstzahlenden Bewohnenden zahlen die Krankenkassen einen Anteil an die Transportkosten
6. Nötige Begleitung durch Fachpersonal bei Transporten diverser Art
7. Externe Veranstaltungen
8. TV, Radio, Telefon und Internet (Anschluss, Abonnement, Gebühren)
9. Von den Bewohnenden persönlich abonnierte Zeitungen und Zeitschriften
10. Reparaturen von persönlichem Eigentum (ausser kleinen Flickarbeiten an Kleidern und Wäsche)
11. Chemische Reinigung / Teppichreinigung
12. Kleider-, Wäsche- und Schuhanschaffungen
13. Persönliche Versicherungen, Gebühren und Steuern
14. Kosten für Mahlzeiten und Übernachtungen von Gästen der Bewohnenden
15. Nicht krankheitsbedingte Verpflegung im Zimmer (Fr. 5.00 pro Mahlzeit)
16. Individuell bestellte Getränke und Esswaren
17. Persönliche Körperpflegeprodukte und Toilettenartikel
18. Übrige persönliche Auslagen / Nachsenden von Post wie Rechnungen, Kontoauszüge, etc. an Beistände/Zahler
19. Kosten für das Räumen des Zimmers bei Austritt oder im Todesfall
20. Schlussreinigung bei Austritt oder im Todesfall
21. Verbrauchs- und Pflegematerial gemäss Liste der Mittel- und Gegenstände (MiGeL)

Gemäss Art. 14 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen vergüten die Kantone den Bezügerinnen und Bezügern von Ergänzungsleistungen Krankheits- und Behinderungskosten innerhalb der geltenden Höchstbeträge. Der Kanton Bern hat die notwendigen Bestimmungen in der Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen (EV ELG) erlassen.